

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) (Unionsbürger*innen) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. Wählen darf, wer am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzt,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der EU eine Wohnung innehat oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhält (auf die Frist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit besteht, vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
5. in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der ab 6. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 Europawahlordnung).

Wer 1999 oder zu einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wurde, braucht keinen neuen Antrag zu stellen. Die Eintragung erfolgt von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn bis zum 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde auf dem entsprechenden Vordruck die Streichung im Wählerverzeichnis beantragt wurde. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis erneut ein Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt wird.

Wer 1979 - 1994 in ein Wählerverzeichnis zur EU-Wahl in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wurde sowie nach einem Wegzug und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland, muss, um wählen zu können, erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie zusätzliche Informationen können bei den Gemeindebehörden in angefordert werden. In Kiel sind sie beim Bürger- und Ordnungsamt im Rathaus, Fleethörn 9 Raum 184, oder unter Tel.: 0431/ 901-3093 erhältlich.

Für eine **Teilnahme als Wahlbewerber*in** ist u. a. Voraussetzung, dass am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet ist,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besteht,
3. kein Ausschluss von der Wählbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit besteht, vorliegt.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme abzugeben.